

ZWIPF ROSENHAGEN RECHTSANWÄLTE · PALAISPLATZ 3 · D-01097 DRESDEN

Bundestierärztekammer
Geschäftsführung
Frau Dr. Katharina Freytag
Französische Straße 53
10117 Berlin

WALTER ZWIPF
ANDREAS ZWIPF
KLAUS ROSENHAGEN
MICHAEL SCHÖNFELDER
DR. THOMAS GIESEN
JENS THEMANN

T +49 (0)351 800 81 0
F +49 (0)351 800 81 20
zrp@zrp.de
www.zrp.de

Dresden, 3.11.2017

Lesermeinung zum Beitrag „Auswirkungen der Datenschutzgrundverordnung auf Tierarztpraxen“ von Dr. Ole Ziegler, DTBL 11/2017, S. 1522-1525

Endlich: Tierärzte dürfen Verrechnungsstellen ohne Einwilligung einschalten

Erhebliche Entbürokratisierung kommt aus der EU – der Datenschutz wird erwachsen.

Sehr geehrter Herr Dr. Tiedemann, sehr geehrte Frau Dr. Freytag,

ich habe in der jüngeren Vergangenheit im Auftrag der berufsständischen Tierärztlichen Verrechnungsstellen mehrere Gutachten zum Thema Datenschutz im tierärztlichen Berufsfeld verfasst, die sich insbesondere zur Frage der Notwendigkeit der Einwilligung des Tierhalters zur Weitergabe von Abrechnungsdaten an diese Verrechnungsstellen verhalten. Der Gesetzgeber hat diese Anregungen weitgehend positiv umgesetzt.

Der oben genannte Artikel im Deutschen Tierärzteblatt gibt den zukünftigen gesetzlichen Sachverhalt – diesen Kontext betreffend – bedauerlicherweise äußerst irreführend wieder.

Bitte nehmen Sie deshalb meine Gegendarstellung zur Kenntnis, die ich in Absprache mit dem Geschäftsführer der Tierärztlichen Verrechnungsstelle Heide, Herrn Jörg-Dietmar Hansen, formuliert habe.

Eine Veröffentlichung in einer der nächsten Ausgaben des Tierärzteblatts würde sicherlich helfen, Fehlinterpretationen der Datenschutzgrundverordnung zu vermeiden, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Organisation von Tierarztpraxen haben könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Giesen

Lesermeinung zum Beitrag „Auswirkungen der Datenschutzgrundverordnung auf Tierarztpraxen“ von Dr. Ole Ziegler, DTBL. 11/2017, S. 1522-1525

Endlich: Tierärzte dürfen Verrechnungsstellen ohne Einwilligung einschalten

Erhebliche Entbürokratisierung kommt aus der EU – der Datenschutz wird erwachsen.

Mit der Datenschutzgrundverordnung der EU und einer Änderung des § 203 StGB - ärztliche Schweigepflicht - wird es den (Ärzten und) Tierärzten künftig erlaubt, Verrechnungsstellen zur Erfüllung ihres Behandlungsvertrags - dazu gehören auch die Abrechnung und das Inkasso - einzuschalten, ohne dass der Patientenbesitzer dazu seine Einwilligung erklären muss. Damit wird ein alter Streit begraben; unnötige bürokratische Hürden werden abgebaut.

In der arbeitsteiligen und zunehmend spezialisierten Berufswelt schalten die Heilberufe einer Reihe von Spezialisten ein. Alle reden von der Digitalen Revolution, von Vernetzung, Wirtschaftlichkeit und Qualität, aber auch von Konzentration des Tierarztes auf seine eigentlichen Stärken. Arbeitsteilung und vernetztes Zusammenwirken sind notwendig, um die steigende Komplexität der Aufgaben zu bewältigen. Partner sind dabei Fachkliniken, Fachärzte, spezialisierte Kollegen, andere Leistungserbringer, aber auch Administratoren, die die Praxissoftware in Ordnung halten oder neue Hard- oder Software einrichten, sowie Cloud-Betreiber. Von besonderem Interesse sind auch Abrechnungsersteller wie etwa Tierärztliche Verrechnungsstellen; letztere sind ohnehin Berufsgeheimnisträger. Sie alle nehmen Berufsgeheimnisse - ganz gleich ob nun Zoonosen oder Halterdaten - zur Kenntnis. Es geht darum, sie datenschutzrechtlich und berufsrechtlich in das Berufsgeheimnis hineinzunehmen.

Dazu muss der schweigepflichtige Berufsträger *künftig keine Einwilligung* seines einzelnen Patienten- oder Tierhalters einholen. Denn erfahrungsgemäß haben viele tierärztliche Berufsträger nicht immer daran gedacht; in anderen Kreisen wurde es für unnötig gehalten. Und: Was sollte denn der Tierhalter, etwa im Schmerzfall oder in anderer Eile, anderes tun als brav zuzustimmen? Noch virulenter war das Problem wohl bei den Humanmedizinerinnen.

Dieses Anliegen hat den deutschen Gesetzgeber beeindruckt und dazu veranlasst, die Grundnorm der (tier-)ärztlichen Schweigepflicht in § 203 Strafgesetzbuch so zu fassen, dass der Schweigepflichtige durchaus andere Berufsgruppen einschalten darf, um seine Praxisabläufe sinnvoll und vernünftig zu organisieren. Diese "sonstigen mitwirkenden Personen" stehen dann wie die "berufsmäßig tätigen Gehilfen" unter der *gleichen Schweigepflicht wie der Arzt*. Er muss sie nur entsprechend *belehren*. Das sollte aktenkundig, also beweisbar sein.

Aber auch der EU-Gesetzgeber hat das Anliegen verstanden und geregelt: Mit der Datenschutz-Grundverordnung (siehe dazu in aller Ausführlichkeit, leider mit wenig überzeugenden Ergebnissen Ziegler, Deutsches Tierärzteblatt 2017, 1522 ff.) kommen Neuerungen, die ausnahmsweise angenehm sind: Nach Art. 9 Abs. 2 Buchstabe h darf ein Tierarzt immer dann patientenhalterbezogene Daten verarbeiten, wenn es um die ordentliche, qualifizierte und wirtschaftlich sinnvolle Erfüllung seines Behandlungsvertrags geht. Speziell darf er nach Buchstabe f zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen etwa Tierärztliche Verrechnungsstellen einschalten.

Beide EU-Datenschutz-Vorschriften setzen voraus, dass die Datenverarbeitung "erforderlich" ist.

Diese "Erforderlichkeit" ist ein (immer wieder überzogen verstandener) Rechtsbegriff, der sich nicht auf die Organisationsfreiheit des verantwortlichen Tierarztes, sondern nur auf die dazu verwendeten Daten bezieht. *Die Inanspruchnahme des Dritten als sonstiger mitwirkender Person ist folglich eine freie wirtschaftliche Entscheidung*. Nur: Das Berufsgeheimnis darf den mitwirkenden

Personen nur soweit offenbart werden, als das für deren Tätigkeit "erforderlich" ist. Vorausgesetzt, sie werden tätig, ist also die ihnen zu überlassende Datenart und Datenmenge so zu reduzieren, dass nichts übermittelt wird, was für ihre Hilfstätigkeit nicht geeignet und erforderlich ist. Das versteht sich eigentlich von selbst. Es geht bei der Erforderlichkeit folglich nicht darum, ob der Helfer wirklich nötig ist, sondern nur darum, was er an Daten braucht, um seine Helferaufgabe zu erfüllen. Denn in der heutigen arbeitsteiligen und beruflich spezialisierten Welt ist jeder Berufsträger darauf angewiesen, seine Leistungen möglichst effektiv zu erbringen, also qualifiziert und wirtschaftlich sinnvoll - eben ohne Datenballast - zu arbeiten, indem er Spezialisten einschaltet. Und ob das "erforderlich" ist, entscheidet er in einem freien Land selbst nach seinem beruflichen Ethos.

Schaut man sich die Begründung des Bundesjustizministeriums zu den Neuerungen an, so orientiert der Gesetzgeber - man muss ihn dafür loben - schon im Gesetzestext die Frage der Erforderlichkeit nicht an der Mitwirkung des Berufshelfers, sondern daran, wie weit er sein Geheimnis mit ihnen teilt. Bestätigt wird das in der offiziellen Gesetzesbegründung (BTDRs. 18/11936, S.18): Die **Möglichkeit der Einschaltung eines spezialisierten Dritten** soll mehr als bisher genutzt werden. Das beruht auf dem Grundgedanken eines geschlossenen Geheimnisträgerkreises, der aufgrund eines Grundkonsenses sich der Wahrung des Geheimnisses verpflichtet weiß.

So wenig dem freiberuflichen Tierarzt vorgeschrieben werden darf, ob und wieviele Berufsgehilfen er in seiner Praxis beschäftigt (man denke etwa an einen Fahrer und Helfer, der vieles mitbekommt), so wenig wird ihm künftig vorgeschrieben, ob er einen Administrator einschaltet, oder ob er seine Abrechnung von einer Tierärztlichen Verrechnungsstelle erstellen und einziehen lässt, oder ob er ihr vor oder nach einer Mahnung seine Forderung abtritt. Voraussetzung ist nur, dass er den Helfer ordentlich aussucht, also sich z.B. seine Seriosität empfehlen lässt, ihn wenn noch nicht gesehen über seine strafbewehrte Schweigepflicht belehrt und ihm nichts mitteilt, was für seinen Dienst offensichtlich irrelevant ist.

Dr. Thomas Giesen
Rechtsanwalt in Dresden
Sächsischer Datenschutzbeauftragter a.D.